



Holzstraße 80
45479 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208/4 55 48 40
Fax: 0208/4 55 48 69
E-Mail: schulverwaltung@realschule-broich.de
Internet: www.realschule-broich.de

STÄDTISCHE REALSCHULE BROICH

- Realschule mit bilinguaalem Zweig -



Agenda 21 – Schule in NRW seit 2005

1 Antrag auf Beurlaubung von Schülern

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Vor-/Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Städtische Realschule Broich	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	

Klassenarbeiten / Kursarbeiten sind betroffen: ja nein
Es wurde bereits in diesem Schuljahr ein Antrag auf Beurlaubung gestellt: ja nein
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2 Bei Beurlaubung bis zu 2 Tagen innerhalb eines Quartals: Entscheidung Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt.

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen
bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien (auch Feiertage):
Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet.

Gründe: _____

_____ Datum _____ Unterschrift (Klassenlehrer/in)

3 Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid .

_____ Datum _____ Unterschrift (Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig (6 Wochen vorher bzw. nach Eintreten des Beurlaubungsgrundes) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- a. Persönliche Anlässe
(z. B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Eine Bescheinigung, z. B. Einladung zur Hochzeit / Todesanzeige ist dem Antrag beizulegen.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - o Religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerziten, Kirchentage),
 - o kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - o internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - o für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.